

## Verbandssportgericht

Heinz-Dieter Bornemann  
Vorsitzender Verbandssportgericht  
Telefon: (030) 671 55 16  
Mobil: (0170) 281 11 48  
E-Mail: d.bornemann@t-online.de  
IBAN DE80 1008 0000 0401 1211 00  
BIC: DRESDEFF100  
Präsident: Thomas Ludewig  
Steuernummer: 27/610/50647  
Vereinsregister-Nr.: VR 1300B  
Amtsgericht Charlottenburg  
Mitglied des  
Deutschen Handballbundes  
Landessportbundes Berlin  
Olympiastützpunktes Berlin  
  
Sportmetropole

VSG 12 U10 19

### Urteil

Berlin, 02.01.2020

#### **Einspruch des Verein 1 gegen die Wertung des Pokalspiels Verein 2 - Verein 1 am 08.12.2019.**

Das Verbandssportgericht des Handball-Verbandes Berlin in der Besetzung

Heinz-Dieter Bornemann (VfV Spandau)	Vorsitzender
Alan Schaban (SV Blau Weiß 1890)	Beisitzer
Günter Braun (VfL Humboldt)	Beisitzer

hat im schriftlichen Verfahren nach mündlicher Beratung am 02.01.2010 wie folgt entschieden:

1. Dem Einspruch des Vereins 1 gegen die Wertung des Pokalspiels Verein 2 am 08.12.2019 wird stattgegeben.
2. Das Pokalspiel männliche Jugend C Verein 2 - Verein 1 ist neu anzusetzen.
3. Dem Verein 1 sind die Einspruchsgebühr, die Verwaltungskostenpauschale sowie der Auslagenvorschuss zurückzuzahlen.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt der HVB. Zudem hat der HVB die Kosten des Wiederholungsspiels zu tragen, soweit sie die Einnahmen des austragenden Vereins übersteigen.
5. Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig.

PARTNER DES HVB

### **Tatbestand:**

Am 08. Dezember 2019 fand das Pokalspiel der männlichen Jugend C zwischen Verein 2 gegen Verein 1 statt.

Das Spiel endete nach der regulären Spielzeit 24:24 unentschieden.

Anschließend ließ der Schiedsrichter eine Verlängerung von zweimal fünf Minuten austragen. Diese endete mit dem Spielstand 29:29 unentschieden.

Nunmehr ließ der Schiedsrichter ein 7-Meter Werfen ausführen. Dieses endete 33:31 für den Verein 2.

Nach Spielende ließ der Verein 1 im Spielprotokoll einen Einspruch vermerken. Im Feld Einspruchstext wurde eingetragen:

„Einspruch durch Gastmannschaft, da 2. Verlängerung nicht durchgeführt wurde“

Diesen Einspruch verfolgt die Einspruchsführerin nunmehr mit ihrem Antrag an das Verbandssportgericht vom 09. Dezember 2019 und beantragt,

die Wiederholung des Spiels.

Die Einspruchsgegnerin beantragt,

den Einspruch zurückzuweisen.

Sie ist im Wesentlichen der Auffassung, der Einspruch sei nicht hinreichend begründet worden. Ferner ist sie der Auffassung, ein möglicher Regelverstoß durch den Schiedsrichter sei jedenfalls nicht spielentscheidend gewesen.

Das Verbandssportgericht hat den Beteiligten am 17. Dezember 2019 mitgeteilt, dass es im Wege des schriftlichen Verfahrens entscheiden werde und ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Entscheidung des Verbandssportgericht im Wege des schriftlichen Verfahrens ist gemäß § 48 Abs. 4 DHB-RO zulässig.

Der zulässige Einspruch ist begründet.

Zunächst bestehen keine Bedenken gegen die Zulässigkeit des Einspruchs.

Nach § 34 Abs. 2 lit. b i.V.m. Abs. 4 lit. b DHB-RO sind Einsprüche gegen die Spielwertung zulässig, wenn hiermit ein spielentscheidender Regelverstoß durch den Schiedsrichter und die Benachteiligung des Einspruchsführers geltend gemacht wird, sowie die Einspruchsgründe gegenüber dem Schiedsrichter angezeigt und im Spielbericht vermerkt wurden.

Die Voraussetzungen liegen hier vor. Die Eintragung im Spielbericht „Einspruch durch Gastmannschaft, da 2. Verlängerung nicht durchgeführt wurde“ genügt diesen Anforderungen.

Entgegen der Auffassung der Einspruchsgegnerin reicht es aus, dass einem objektiven Betrachter klar wird, wogegen sich der Einspruch richtet und worauf dieser gestützt wird.

Es soll hiermit lediglich ein Nachschieben von Einspruchsgründen verhindert werden. Im vorliegenden Fall bestehen keine Zweifel, dass sich die Einspruchsführerin gegen die Wertung des Spiels wenden wollte. Einsprüche gegen Disqualifikationen oder sonstige äußere Umstände kommen offenkundig nicht in Betracht, da weder eine direkte Disqualifikation noch sonstige außergewöhnlichen Umstände laut Spielbericht vorkamen. Zudem ist ersichtlich, dass hier ein Regelverstoß in Form einer fehlenden zweiten Verlängerung geltend gemacht wird. Dass bei einem Spielausgang zu Ungunsten der Einspruchsführerin hiermit auch eine Benachteiligung dieser geltend gemacht werden soll, ist ebenfalls nicht zu verkennen gewesen. Eine juristisch feinsinnige oder besonders ausführliche Begründung kann hierbei nicht gefordert werden, da die Mannschaftsoffiziellen regelmäßig keine Juristen oder Sportrechtsexperten sein werden.

Schließlich ist der Einspruch auch begründet. Gemäß § 56 Abs. 6 DHB-RO ist das Spiel zu wiederholen.

Zunächst liegt ein Verstoß gegen Regel 2:2 des IHF Regelwerkes i.V.m. Bestimmung 4:8 der Durchführungsbestimmungen des HVB 2019/2020 vor.

Danach ist bei Pokalspielen bei unentschiedenem Spielstand zunächst eine Verlängerung von 2 mal 5 Minuten durchzuführen. Endet diese erneut unentschieden, ist eine weitere Verlängerung durchzuführen. Erst danach ist ein 7-Meter Werfen durchzuführen. Dies ist im gegenständlichen Spiel unstrittig nicht erfolgt. Vielmehr wurde bereits nach der ersten Verlängerung ein 7-Meter Werfen durchgeführt.

Der Regelverstoß war auch spielentscheidend. Nach der gängigen Definition ist ein Regelverstoß nicht stets und für sich genommen, sondern nur dann spielentscheidend, wenn tatsächliche Umstände eine andere Spielwertung nicht lediglich möglich, sondern hochgradig wahrscheinlich gemacht hätten (BSpG 1 K 08/2018 m.w.N.). Von diesem Grundsatz muss im vorliegenden Fall eine Ausnahme gemacht werden, da er offensichtlich nicht für den vorliegenden Regelverstoß Anwendung finden kann. Das Erfordernis einer hochgradigen Wahrscheinlichkeit eines anderen Spielausganges wird grundsätzlich deshalb herangezogen, damit einfache Regelverstöße wie die falsche Zählung eines Tores, falsche Anwendung der Regel 8: 10 c und d o.ä. im Sinne des Sportes nicht zu einer Umwertung „am grünen Tisch“ führen. Augenscheinlich kann das aber nur für einfache Regelverstöße gelten. Für qualifizierte Regelverstöße, welche den gesamten Ablauf eines Spiels betreffen (wie vorliegend das Fehlen einer Verlängerung) müssen ähnlich wie beim Rechtsgedanken der absoluten Revisionsgründe (vgl. § 338 StPO) zwingend einen spielentscheidenden Regelverstoß vermuten lassen. Zwar kann nicht nur aus der Durchführung einer zweiten Verlängerung darauf geschlossen werden, dass die Einspruchsführerin mit hochgradiger Wahrscheinlichkeit das Spiel gewonnen hätte. Gleichwohl ist ein anderer Spielausgang genauso wahrscheinlich wie der bereits ausgetragene. Bei derart schwerwiegenden Regelverstößen, welche die gesamte Durchführung des Spiels betreffen, muss deshalb eine Absenkung des Wahrscheinlichkeitsmaßstabes auf die bloße Möglichkeit eines anderen Spielausganges erfolgen. Schließlich dürfte ein derart schwerwiegender Regelverstoß die Möglichkeit eines anderen Spielausganges regelmäßig implizieren. Schließlich ist auch nicht davon auszugehen, dass sich das entscheidende Gericht entgegen der Rechtsprechung des Bundessportgerichts stellt, denn soweit ersichtlich hat das Bundessportgericht ein ähnlich dem hiesigen gelagertes Verfahren noch nicht zu entscheiden gehabt.

Die weiterführende Kostentragung des HVB für das Wiederholungsspiel ergibt sich aus § 56 Abs. 6 DHB-RO.

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruht auf § 59 Abs. 1 RO-DHB.

Sie setzen sich zusammen aus: 24,00 € Verbandssportgericht

Heinz-Dieter Bornemann  
Vorsitzender

Alan Schaban  
Beisitzer

Günter Braun  
Beisitzer

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist der gebührenpflichtige Rechtsbehelf der **B e r u f u n g** zulässig. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Urteils mit der schriftlichen Begründung, an den

**Vorsitzenden des Verbandsgerichtes Herrn Christian Berg, Bahnhofstr.16, 12305 Berlin**  
oder an die

**Geschäftsstelle des Handball-Verbandes Berlin e. V., Glockenturmstraße 3-5, 14053 Berlin,**  
zu senden oder durch Boten gegen Empfangsbescheinigung zu überbringen.

Innerhalb der Rechtsmittelfrist ist die Einzahlung einer Berufungsgebühr in Höhe von 100,00 €, einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 25,00 € sowie eines Auslagenvorschusses in Höhe von 25,00 € nachzuweisen. Auf die weiteren Formvorschriften des § 37 RO-DHB wird ausdrücklich hingewiesen.